

Private PKW-Nutzung von Gebrauchtwagen durch den Unternehmer

Die 1 %-Methode, die bei fehlendem Fahrtenbuch für eine private PKW-Nutzung bei Firmenwagen zwingend anzusetzen ist, führt immer wieder zu Verfahren bei Finanzgerichten (FG) und auch beim Bundesfinanzhof (BFH).

Es sind monatlich 1 % des Bruttolistenpreises für ein Fahrzeug gewinnerhöhend zu buchen und auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dieses gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge. Es ist immer der Listenpreis der Erstzulassung zzgl. der Sonderausstattung einschl. Umsatzsteuer zugrunde zu legen, unabhängig davon wie alt der Wagen ist.

Insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen, die nur noch einen geringen Wert haben und insofern kaum noch Abschreibung geltend gemacht werden kann, führt dieses zu einer völlig ungerechten Besteuerung. In einigen Fällen ist der private Nutzungsanteil mangels Abschreibung sogar höher als die durch den PKW angefallenen Kosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Benzin, Wäsche und Reparaturen etc). In einem solchen Fall ist der private Nutzungsanteil auf die tatsächlichen Kosten gedeckelt, also kann unterm Strich nichts mehr steuerlich geltend gemacht werden, obwohl tatsächlich eine mindestens 50 %ige betriebliche Nutzung vorliegen muss, damit es sich um notwendiges Betriebsvermögen handelt.

Hiergegen wurde beim Finanzgericht München (6-K-2338/11 – Urteil vom 9.12.2014) geklagt. Im vorliegenden Fall betrug der private Nutzungsanteil unter Anwendung der 1 %-Methode 70 % der tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten. Hier beehrte der Kläger (Immobilienmakler) die Deckelung des privaten Nutzungsanteils auf 50 % der Kfz-Kosten, da dieses auch Voraussetzung für die Beurteilung zum Ansatz als notwendiges Betriebsvermögen ist. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen.

Das FG verwies zum einen auf die Verfassungsmäßigkeit der 1 %-Methode, wenn kein Fahrtenbuch vorliegt und dass der Steuerpflichtige den Nachweis einfach durch die Führung eines Fahrtenbuches erbringen könne. Sofern dieses eben nicht der Fall sei, ist die seit vielen Jahren geltende Rechtsbestimmung der 1 %-Methode anzuwenden.

Gegen dieses Urteil wurde Revision bei BFH eingelegt. Es wird empfohlen, diese Veranlagungen offen zu halten und gegen entsprechende Bescheide Einspruch einzulegen.

Sofern der Fall für Sie von Interesse ist, melden Sie sich gerne bei mir. Ich überlasse Ihnen dann gerne ein Muster für Ihren Einspruch.



Andrea Werner, Steuerberaterin

Tel: 04167 / 6989-0

eMail: a.werner@hwt-steuerberater.de